

TOP - WERT GmbH Verwertung von Mobilien und Immobilien

(Auktionator)
Gerstenstraße 2 in 17034 Neubrandenburg
Tel. 0395 - 4216170 Fax 0395 – 4216028
www.top-wert.de info@top-wert.de
HRB 4439 Amtsgericht Neubrandenburg 06.08.1997
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Robert Finke

Lager Neubrandenburg

Gerstenstraße 2 in 17034 Neubrandenburg
Lagerverkauf jeden Dienstag 15.00-18.00 Uhr
jeden Donnerstag 13.00-18.00 Uhr
oder Termine nach Vereinbarung
Versteigerungen: jeden zweiten Samstag im Monat 11.00 Uhr
Besichtigung jeweils zwei Stunden vorher

ALLGEMEINE VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN TOP-WERT GmbH (TW)

(Stand vom 6. September 2007)

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden allen Versteigerungsteilnehmern vor Versteigerungsbeginn durch Aushang und Aushändigung bekannt gegeben. Mit der Teilnahme an der Versteigerung – persönlich, durch Vertreter oder durch schriftlichen Auftrag – wird die Geltung dieser allgemeinen Versteigerungsbedingungen anerkannt.

- 1. Verfahren** Die Versteigerung erfolgt im Namen und für Rechnung des / der Auftraggeber. Über ein Nummernvergabeverfahren ist die Zuordnung der jeweiligen Einlieferer sicher gestellt. Zu versteigernde Eigenware wird als solche kenntlich gemacht, diese wird im eigenen Namen und für eigene Rechnung versteigert. Die in der Versteigerungsliste aufgeführten Wirtschaftsgüter (WG) können abweichend von der dortigen Reihenfolge und Zusammenstellung versteigert werden. Ein Anspruch auf Ausbietung der in der Versteigerungsliste aufgeführten WG besteht nicht.
- 2. Haftungsausschluss** Alle zur Versteigerung gelangenden WG werden ab ihrem Standort unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Zuschlages befinden. Eine vorherige Besichtigung wird ausdrücklich angeraten. Die Katalogbeschreibungen sind unverbindlich. TW übernimmt für die Richtigkeit der Katalogbeschreibungen keine Haftung. Die Haftung der TW für Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen.
- 3. Zuschlag** Geboten wird in EUR. Der Zuschlagpreis ist der Nettopreis, auf ihn wird ein Versteigerungsaufgeld von **15 %** erhoben. Auf den Zuschlagpreis und das Versteigerungsaufgeld wird die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt des Zuschlages geltenden Höhe erhoben. Bei WG, die im Versteigerungskatalog mit dem Hinweis „keine MwSt. auf den Zuschlagpreis“ gekennzeichnet sind, wird die MwSt. nur auf das Versteigerungsaufgeld erhoben. Der Bieter handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Handelt der Bieter mit Vollmacht eines Dritten haften der Bieter und der Vollmachtgeber gesamtschuldnerisch. Das gilt auch dann, wenn die Rechnung auf einen Dritten ausgestellt wird. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des höchsten Gebotes ein Übergebot nicht abgegeben wird und der vom Einlieferer vorgegebene Mindestpreis erreicht ist. Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden. In diesem Fall bleibt das unmittelbar zuvor abgegebene Gebot verbindlich. TW behält sich die Annahme schriftlicher Bietaufträge vor. Gehen mehrere gleichlautende schriftliche Gebote ein, so erhält der Bieter den Zuschlag, dessen Gebot dem Auktionator zuerst bekannt geworden ist. Besteht Uneinigkeit über einen Zuschlag, so kann der Versteigerer nach freiem Ermessen den Zuschlag sofort zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand nochmals aufrufen. Der Versteigerer ist befugt, den Zuschlag zurück zu nehmen, falls ein höheres Gebot übergangen wurde und dies vom Bieter unverzüglich beanstandet wurde. Die Haftung wegen Nichterteilung des Zuschlages trotz Gebot ist ausgeschlossen. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, ist der Höchstbieter für die Dauer der vom Auktionator gesetzten Frist, mindestens jedoch zwei Wochen, an sein Gebot gebunden. Es erlischt, wenn der Bieter nicht innerhalb dieser Zeit den vorbehaltlosen Zuschlag erhält. Wird das Gebot vom Einlieferer nicht akzeptiert oder bietet ein anderer den Mindestpreis, kann das betroffenen WG ohne Zustimmung des Bieters, der den Zuschlag mit Vorbehalt erhalten hatte, an den Einlieferer zurückgegeben oder an den Bieter des vorgegebenen Mindestpreises veräußert werden. Der Zuschlag unter Vorbehalt wird wirksam, wenn TW den Bieter vor Ablauf der Bindungsfrist von dem Wegfall des Vorbehalts schriftlich an die vom Bieter genannte Anschrift in Kenntnis setzt.
- 4. Gefahrenübergang** Mit dem Zuschlag geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung des ersteigerten WG auf den Bieter über. Eine Versicherung besteht nicht.
- 5. Zahlung, Abnahme, Zahlungsverzug** Mit dem Zuschlag ist der Kaufpreis fällig. Der Bieter ist zur Zahlung des Zuschlagpreises, des Aufgeldes und der jeweiligen MwSt. verpflichtet. Er ist weiter verpflichtet, die ersteigerten Gegenstände abzunehmen. Der Kaufpreis ist in bar, in Ausnahmefällen per bankbestätigtem Scheck oder LZB-Scheck zu entrichten. TW bleibt es vorbehalten, Zahlungen per Scheck ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Bei Bezahlung durch Scheck gilt die Schuld erst dann als erfüllt, sobald der gesamte Kaufpreis dem Konto der TW gutgeschrieben worden ist und ein Rückruf nicht mehr vorgenommen werden kann. Die von der TW ausgestellten Rechnungen können zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt werden, sofern der tatsächliche Zuschlagspreis und die vereinbarten Nebenkosten nicht zutreffend in der Rechnung erfasst wurden. Etwaige Mehr- oder Minderforderungen sind auszugleichen. Im Falle eines Zahlungsverzuges betragen die Verzugszinsen mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Gegen die Kaufpreisforderung kann der Käufer nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6. Eigentumsübergang** Das Eigentum geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Die ersteigerten WG sind am Tage des Zuschlages vom Käufer abzunehmen, sofern sich nicht aus dem Versteigerungskatalog eine längere Frist ergibt oder TW dem Ersteigerer schriftlich eine längere Frist gewährt.
- 7. Einlagerung, Versand** Nimmt ein bei der Versteigerung persönlich anwesender oder durch einen Dritten vertretener Ersteigerer das ersteigerte WG nicht innerhalb der oben unter 6. benannten Frist Zug um Zug gegen vollständige Kaufpreiszahlung ab, so kann TW das ersteigerte WG für Rechnung und auf Gefahr des Käufers einlagern. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Transport- und Lagerkosten, Lager- und Bearbeitungsgebühren an die TW zu erstatten. Eine etwa erforderliche Demontage und Versendung der ersteigerten WG erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers. TW schließt Transport- und / oder Sachversicherungen nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung und schriftliche Versicherungskostenübernahmeerklärung des Käufers ab.
- 8. Freihändiger Verkauf, Nachverkauf** Sämtliche Bedingungen gelten, soweit diese sinnvoll anwendbar sind, sinngemäß auch für freihändige Vor- und Nachverkäufe des Auktionsgutes.
- 9. Erfüllungsort** Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der TW. Für beide Parteien gilt das am Erfüllungsort geltende Recht.
- 10. Gerichtsstand** Gerichtsstand ist der Sitz der TW.
- 11. Salvatorische Klausel** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem derartigen Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird, wobei die Erreichung des vertraglich beschriebenen Zieles gewährleistet bleiben soll. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke erkennbar wird.